

Vorblatt einer Synodendrucksache

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 26 des Regionalgesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Im Februar 2025 ist der Vorstand des Ev. Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus geschlossen von seinem Amt zurückgetreten. Da es sich bei den Regionalverwaltungsverbänden um Dekanatsverbände handelt, nimmt seither die Kirchenleitung gemäß § 25 Absatz 2 des Regionalgesetzes (RegG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Regionalverwaltungsgesetzes (RVG) die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kirchenleitung kann dazu eine*n Beauftragte*n bestellen.

Die Kirchenleitung und die Trägerdekanate des Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus sind sich darüber einig, dass die auch über einen Bericht der Internen Revision der Kirchenverwaltung sichtbar gewordenen organisatorischen Probleme von der Regionalverwaltung auch auf Dauer nicht beseitigt werden können. Eine Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit liegt somit nicht im Interesse der Dekanate Wiesbaden und Rheingau-Taunus. Vielmehr soll die notwendige Reorganisation in Verantwortung und Durchführung der Gesamtkirche liegen.

Die Regelung in § 25 RegG zielt jedoch darauf ab, nur in einer zeitlich überschaubaren Übergangsphase die Handlungsfähigkeit eines Verbandes sicherzustellen. Für eine nicht nur vorübergehende Verantwortungsübernahme besteht aktuell keine Rechtsgrundlage. Zudem ist auch die Regelung der Bestellung einer/eines Beauftragten lediglich als Interimslösung geeignet. Mittelfristig bedarf es für ein effektives Handeln der Kirchenleitung einer unmittelbaren Anbindung an die Organisationsstruktur der Kirchenverwaltung, um die Verantwortung arbeitsteilig auf die Kirchenverwaltung übertragen zu können.

Zwar sieht § 26 RegG bereits die Möglichkeit vor, dass die Kirchenleitung einen kirchlichen Verband bei dauerhafter Beschlussunfähigkeit des Verbandsvorstandes auflösen kann; aufgrund der rechtlichen Konstitution der Regionalverwaltungsverbände als sog. Pflichtverbände ist eine Übertragung der Pflichtaufgaben auf die Gesamtkirche mit der jetzigen Fassung des § 26 RegG jedoch nicht möglich. Vielmehr müssten die Verwaltungsregionen neu gegliedert und die Pflichtaufgaben auf dem Stand ihrer Bearbeitung auf einen oder mehrere andere bestehende Regionalverwaltungsverbände übertragen werden. Eine solche Lösung kann angesichts der bestehenden Defizite im Rechnungswesen der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus nicht im Interesse anderer Regionalverwaltungsverbände liegen.

Es bedarf daher der Schaffung einer Rechtsgrundlage, sodass die Gesamtkirche auch langfristig die Aufgaben für die Verwaltungsregion Wiesbaden-Rheingau-Taunus ersatzweise wahrnehmen kann.

B. Lösungsvorschlag

Es wird ein neuer § 26 Absatz 2 RegG vorgeschlagen, sodass die Kirchenleitung die Möglichkeit erhält, unter den engen Voraussetzungen eines gemeinsamen Antrags der Dekanate oder einer über ein Jahr hinaus bestehenden Beschlussunfähigkeit der Verbandsorgane einen Regionalverwaltungsverband aufzulösen mit der Folge, dass dessen Pflichtaufgaben auf die Gesamtkirche übergehen. Unter diesen

Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass eine eklatante Störung des Betriebsablaufs einer Regionalverwaltung vorliegt und eine Verantwortungsübernahme durch die Gesamtkirche geboten ist.

Die Regelungen des Regionalverwaltungsgesetzes und der Regionalverwaltungsverordnung bleiben von der vorgeschlagenen Änderung unberührt. Jedoch wird der Status der Regionalverwaltungsverbände als Pflichtverbände durch die Möglichkeit einer gesamtkirchlichen Aufgabenwahrnehmung aufgehoben. Die Dekanate können weiterhin Regionalverwaltungsverbände bilden, es besteht dazu aber keine gesetzliche Verpflichtung mehr.

Mit der Übernahme der Aufgabenwahrnehmung verbunden ist die Übertragung der Betriebsmittel des aufzulösenden Regionalverwaltungsverbandes auf die Gesamtkirche. Dies entspricht dem bisherigen Grundsatz, dass mit dem Übergang von Aufgaben und Dienststellen auf einen anderen Rechtsträger auch das Vermögen übergeht. Die Kirchenverwaltung muss auf vorhandene Mittel des Regionalverwaltungsverbandes Zugriff erhalten, um diese für die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung einsetzen zu können.

C. Alternativen

Neuzuschnitt der Verwaltungsregionen gemäß § 5 Absatz 2 des Regionalverwaltungsgesetzes und Übertragung der Pflichtaufgaben auf dem derzeitigen Bearbeitungsstand auf eine oder mehrere andere Regionalverwaltungsverbände.

D. Finanzielle Auswirkungen

Übergang aller Betriebsmittel und Beschäftigungsverhältnisse auf die Gesamtkirche als Rechtsnachfolgerin.

E. Erfüllungsaufwand

Durchführung des Betriebsübergangs der Regionalverwaltung auf die Gesamtkirche

F. Beteiligung

Einbringung auf der Synode durch:

T. Keller, Lehmann, Dr. Esterhaus

Anlagen

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung von § 26 des Regionalgesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 26 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Kirchenleitung kann einen Regionalverwaltungsverband auf Antrag der Verbandsmitglieder oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auflösen. In diesem Fall gehen die Pflichtaufgaben sowie alle Betriebsmittel und Beschäftigungsverhältnisse des Regionalverwaltungsverbandes mit seiner Auflösung auf die Gesamtkirche über.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
§ 26 Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.	§ 26 Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung <u>(1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.</u> <u>(2) Die Kirchenleitung kann einen Regionalverwaltungsverband auf Antrag der Verbandsmitglieder oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auflösen. In diesem Fall gehen die Pflichtaufgaben sowie alle Betriebsmittel und Beschäftigungsverhältnisse des Regionalverwaltungsverbandes mit seiner Auflösung auf die Gesamtkirche über.</u>